

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[118.Richtlinie des Senates über den von Universitätslehrgängen zu leistenden Kostenersatz](#)

[Impressum](#)

118. Richtlinie des Senates über den von Universitätslehrgängen zu leistenden Kostenersatz

Gesetzliche Grundlage: § 51 Abs 1 Z 11 UOG 1993

(Einstimmiger Beschluss vom 25.3.2003)

§ 1. Ziele und Grundsätze

(1) Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass der Paris Lodron-Universität Salzburg die ihr bei der Durchführung von Universitätslehrgängen insbesondere durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen entstehenden Kosten (§ 4 Abs 3 UOG 1993) ersetzt werden.

(2) Der Kostenersatz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Vollziehung in Form von pauschalisierten Beträgen zu leisten, deren Höhe vom Senat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzulegen ist.

§ 2. Bemessung des Kostenersatzes

(1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostenersatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.

(2) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Paris Lodron-Universität Salzburg erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der TeilnehmerInnen, Lehrgangsadministration sowie Personalverwaltung und -verrechnung abgegolten.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Räumen (insb. Hörsäle, Seminarräume) einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten. Findet der Universitätslehrgang zur Gänze außerhalb der Räumlichkeiten der Universität statt, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 3. Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Grundbetrag nach § 2 Abs 2 liegt bei 30 Euro pro Semester und TeilnehmerIn.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 2 Abs 3 liegt pro Semester bei 500 Euro und reduziert sich bei einer bloß geringfügigen Nutzung von universitären Räumen, die bis zu einer Nutzung an fünf Tagen pro Semester anzunehmen ist, auf 200 Euro.

§ 4. Zusätzliche Leistungen

(1) Für der Paris Lodron-Universität Salzburg zusätzlich entstandene Kosten (zB. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) hat der Universitätslehrgang zusätzliche Abgeltungen zu leisten. Deren Höhe ist im Einzelfall von der Rektorin/vom Rektor nach Rücksprache mit der Leitung des Universitätslehrganges festzulegen.

(2) Abs 1 gilt sinngemäß auch für die Abgeltung von Leistungen der Hausdienstmitarbeiter an Wochenenden. Erfolgt dafür keine Festlegung durch die Rektorin oder den Rektor, hat die Leitung eines Universitätslehrganges sicherzustellen, dass Mehrleistungen oder Bereitschaftsdienste durch die Hausdienste, insbesondere außerhalb der regulären Öffnungszeiten, angemessen abgegolten werden.

§ 5. Ausnahmen

Die Rektorin oder der Rektor kann im Einzelfall und für die Dauer eines (Durchlaufes des) Universitätslehrganges das Ausmaß des Ersatzes nach § 3 bzw der Abgeltungen nach § 4 herabsetzen, wenn

1. sonst die (weitere) Durchführung des Universitätslehrganges gefährdet wäre, und
2. a) besonderes Interesse der Universität an der (weiteren) Durchführung des Universitätslehrganges besteht, oder
b) Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen der Universität bloß in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

§ 6. Berichtspflicht

Die Leitung eines Universitätslehrganges hat der Rektorin oder dem Rektor einen jährlichen Bericht vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des Universitätslehrganges sowie alle Informationen ersichtlich sind, die für die Ermittlung der der Paris Lodron-Universität Salzburg entstehenden Kosten erforderlich sind.

§ 7. Untersagung

Die Rektorin oder der Rektor hat die (weitere) Durchführung eines Universitätslehrganges zu untersagen, wenn dieser seinen gesetzlichen, vertraglichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität Salzburg in Kraft und gilt für alle Universitätslehrgänge (Durchläufe), die im Wintersemester 2001/2002 oder später gestartet wurden.

(2) Für bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bereits laufende Lehrgänge (Durchläufe) beträgt der Kostenersatz nach § 3 höchstens 2,5% der Teilnahmegebühren pro Semester.

(3) Vereinbarungen, durch die der Paris Lodron-Universität Salzburg oder ihren teilrechtsfähigen Einrichtungen weitergehende Ersatzleistungen oder Entschädigungen zukommen, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
